

Landkreis Bautzen

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes Bautzen

Aufgrund des § 2 Landesjugendhilfegesetz – Landesjugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Bautzen in seiner Sitzung am 12.08.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. Änderung der Satzung des Jugendamtes

Die Satzung des Jugendamtes Bautzen vom 01.05.2016 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz in § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch **viermal** im Jahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, den

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)